



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Association suisse des transports routiers
Associazione svizzera dei trasportatori stradali

ASTAG-Schutzkonzept für die Schweizer Taxibranche

Handlungsanleitung Erläuterungen des Bundes Checkliste

Autor
Version
Ausgabedatum

André Kirchhofer
2.0
26. Mai 2020

Verteiler

ASTAG
- Zentralvorstand
- Vorstand Fachgruppe taxisuisse
- Mitglieder taxisuisse

Bundesstellen
- Bundesamt für Gesundheit BAG
- Bundesamt für Strassen ASTRA
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Dieses Dokument ist ausschliesslich für den internen Gebrauch des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG und der Mitglieder im Bereich Personenbeförderung mit Taxis bestimmt.

Eine von der ASTAG nicht genehmigte Weitergabe oder Verteilung an Dritte, die Veröffentlichung sowie die Vervielfältigung oder die Weiterverwendung für/in andere(n) Zwecke(n), als den hierfür vorgesehenen, ist nicht gestattet. Das Gleiche gilt auch für Teile davon.

Copyright © Alle Rechte vorbehalten.

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern

031 370 85 85
astag@astag.ch
www.astag.ch

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Einschränkungen aufgrund COVID-19.....	5
1.2 Auswirkungen des «Lockdown».....	5
1.3 Erwartungen.....	6
1.4 Handlungsabsicht.....	6
2. Schutzbedarf	6
2.1 Vorgaben des Bundes.....	6
2.2 Ansteckungsproblematik.....	7
2.3 Schutzbedürftige Personen.....	7
3. Ziel und Zweck	8
3.1 Einhaltung der Hygiene- / Verhaltensregeln.....	8
3.2 Vertrauen der Kundschaft.....	8
3.3 Verhinderung einer zweiten Welle.....	8
3.4 Haftungsausschluss.....	8
4. Umfang des Schutzkonzepts	9
4.1 Zielgruppen / Tätigkeiten.....	9
4.2 Kunden aus Risikogruppen.....	9
5. Organisatorisches	10
5.1 Umsetzung.....	10
5.2 Schutzmaterial.....	10
6. Aufbau	11
6.1 Handlungsanleitung.....	11
6.2 Checkliste.....	11
7. Freigabe	12
7.1 Handlungsanleitung.....	12
7.2 Checkliste.....	12
8. Anhang 1: Erläuterungen des Bundes	13
8.1 Übertragung des neuen Coronavirus.....	13
8.2 Schutz gegen Übertragung.....	13
8.3 Schutzmassnahmen.....	14
8.4 «STOP-Prinzip».....	14
8.5 Persönliche Schutzmassnahmen.....	15
9. Anhang 2: Checkliste	16

SPRACHLICHER HINWEIS

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text durchgehend die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Ausgangslage

1.1 Einschränkungen aufgrund COVID-19

Zum Schutz der Volksgesundheit hat der Bundesrat per 16. März 2020 sehr weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens in der ganzen Schweiz verfügt. Das Ziel ist, eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Der sogenannte «Lockdown» gilt bis 26. April 2020. Anschliessend sind schrittweise Lockerungen in mehreren Phasen, je nach Entwicklungen der Neuinfektionen, vorgesehen. Rechtsgrundlage aller Massnahmen ist die COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24).

Die Personenbeförderung wird in der COVID-19-Verordnung 2 nicht erwähnt. Daher ist die Taxibranche **nicht direkt betroffen**. Es gibt kein offizielles Verbot von Taxifahrten.

Hingegen wirken sich folgende Einschränkungen auf das Interesse und die Nachfrage nach Taxifahrten aus:

- Schliessung der Landesgrenzen (Einschränkung des Flugverkehrs)
- Verbot von Versammlungen mit mehr als 5 Personen
- Verbot von Veranstaltungen
- Verbot von Sportevents / Vereinsaktivitäten
- Schliessung von Einkaufsläden / Märkten / Restaurants / Bars / Clubs
- Schliessung von Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Tierparks usw.
- Schliessung von Sportzentren, Schwimmbädern usw.

Für die Taxibranche besteht somit eine massive **indirekte Betroffenheit**.

1.2 Auswirkungen des «Lockdown»

Die Taxibranche war zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit der Coronakrise konfrontiert. Aus Angst vor einer Ansteckung kam es bereits ab Mitte Februar zu ersten Auftragsseinbrüchen. Durch die Grenzschliessungen, die steigende Unsicherheit und den «Lockdown» in der Schweiz kam die Taxibranche quasi zum Stillstand. In der Konsequenz sind die Umsätze fast ausnahmslos auf Null eingebrochen. Faktisch handelt es sich um einen staatlichen verordneten Betriebsstillstand – auch ohne offizielles Verbot.

Grosse Auswirkungen hat vorab die Empfehlung des Bundes, zu Hause zu bleiben in Kombination mit der Schliessung von touristischen Einrichtungen und Freizeitinstitutionen. Die Reise- und Freizeitmobilität ist weitgehend gestoppt, auch Fahrten im geschäftlichen Rahmen finden kaum noch statt.

Auf Antrag und Druck der ASTAG hat der Bundesrat zwar ein ganzes Instrumentarium von Wirtschaftshilfen zugesagt. Nebst Kurzarbeitsentschädigungen, ausgeweitet auf 6 Monate und neu auch für befristete Verträge, Temporärarbeit und arbeitgeberähnliche Anstellungen (z.B. Gesellschafter einer GmbH) erhältlich, und Entschädigung bei Erwerbsausfällen sind zinslose COVID-Kredite des Bundes zur Überbrückung von Liquiditätsgapen erhältlich.

Trotzdem befinden sich viele Unternehmen in massiven Schwierigkeiten. Vor allem kleinere und mittlere KMU-Betriebe haben nicht genügend Liquidität, Eigenkapital und Reserven für eine längere Zeit ohne Einnahmen. Je länger die Krise dauert, desto grösser ist die Gefahr von Firmenschliessungen und Konkursen, verbunden mit dem Verlust von wertvollen KMU-Betrieben und zahlreichen Arbeitsplätzen.

1.3 Erwartungen

Für die Taxibranche ist die Wiederaufnahme des operativen Geschäfts zentral wichtig. Der Gesundheitsschutz hat selbstverständlich oberste Priorität. Die bisherigen Erfolge bei der Bekämpfung von COVID-19-Pandemie dürfen nicht durch voreilige Schritte gefährdet werden. Trotzdem tritt die ASTAG für eine möglichst rasche Rückkehr zur «Normalität» ein. Die Verbandsmitglieder brauchen eine klare Perspektive, wann Taxifahrten wieder möglich sind, d.h. die Landesgrenzen, Gastronomie und touristische und Freizeiteinrichtungen wieder geöffnet werden und auch die Geschäftswelt wieder auf Normalzustand kommt. Nur so ist ihre Planungs- und Investitionssicherheit und damit der Fortbestand der Branche gewährleistet.

1.4 Handlungsabsicht

Die ASTAG mit ihrer Fachgruppe taxisuisse und die gesamte Taxibranche setzen alles daran, die Mobilität wieder in Schwung zu bringen. Zwecks Kundenbindung (Vertrauen) sind sie willens und bestrebt, alle erforderlichen, wirksamen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu treffen. Das Risiko einer Infektion soll bestmöglich reduziert werden. Im Zentrum stehen das Wohl und die Gesundheit der Kunden und der Mitarbeitenden.

Zentral sind folgende Grundsätze:

- maximale Wirkung bei minimalen Aufwand
- Verhältnismässigkeit der Massnahmen
- Eigenverantwortung der einzelnen Taxiunternehmen

2. Schutzbedarf

2.1 Vorgaben des Bundes

Seit dem Auftreten von COVID-19-Erkrankungen in Italien und nachfolgend in der Schweiz haben der Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit BAG laufend Regeln zu Hygiene und persönlichem Verhalten veröffentlicht. Dabei handelt es sich jedoch um Empfehlungen. Sie sind **nicht rechtsverbindlich**. Die wichtigsten Punkte sind:

- Abstand halten (mindestens 2 Meter)
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- bei Symptomen zu Hause bleiben
- Arztpraxis oder Notfallstation nur nach telefonischer Anmeldung besuchen

Der Mindestabstand von zwei Metern ist in der COVID-19-Verordnung 2 **rechtsverbindlich** nur für Ansammlungen von bis zu fünf Personen im öffentlichen Raum und für den Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden vorgeschrieben.

Für Branchen, deren Betrieb nach dem Ende des «Lockdown» ab 27. April 2020 erlaubt ist, gelten klare Auflagen. Zwingende Voraussetzung ist gemäss Art. 6a Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 (Änderung vom 16. April 2020) ein sogenanntes «Schutzkonzept». Explizit sind jedoch nur Unternehmen betroffen, die a) ihren Betrieb nach Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 schon vorher aus Ausnahmestimmung weiterführen durften, also z.B. Lebensmittelläden, Banken, Tankstellen oder Werkstätten, und b) den Betrieb neu wieder öffnen dürfen, d.h. Baumärkte, Coiffeure oder Autowaschanlagen.

Die Personenbeförderung war – trotz ihrer massiven indirekten Betroffenheit – nie verboten. Deshalb gilt die Verpflichtung auf ein Schutzkonzept für Taxifahrten rechtlich gesehen nicht.

2.2 Ansteckungsproblematik

Der 2-Meter-Mindestabstand, den das Bundesamt für Gesundheit BAG zwecks Prävention empfiehlt, kann in Taxis aufgrund (unbestrittener!) technischer Gegebenheiten und gesetzlicher Vorgaben zur Länge und Breite der Fahrzeuge gemäss Art. 9 Abs. 1 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und Art. 64-66 der Verkehrsregelverordnung (VRV; 741.11) nicht eingehalten werden. Der 2-Meter-Abstand wird während einer Taxifahrt teilweise über eine längere Zeit nicht eingehalten, als es das BAG zur Vermeidung einer Infektion als ratsam erachtet. Die Nähe der Fahrgäste im Fahrzeug (Sitzordnung) ist somit die grösste Ansteckungsproblematik.

Weitere Risikoquellen sind folgende Punkte:

- Warten auf das Fahrzeug (Gedränge, Herumstehen)
- Verstauen des Gepäcks
- Einsteige- und Aussteigevorgang
- Berühren von Haltegriffen
- Nähe der Fahrgäste zum Chauffeur
- Belüftungssystem des Fahrzeugs
- Bezahlung der Dienstleistung

2.3 Schutzbedürftige Personen

Schutzmassnahmen sind sowohl für die Fahrgäste (Kunden) als auch für alle Angestellten eines Taxiunternehmens geboten. Ein besonders grosses Schutzbedürfnis haben die Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer. Von allen involvierten Personen sind sie dem grössten Ansteckungsrisiko ausgesetzt (Häufigkeit der Fahrt, Dauer, Anzahl Kontakte).

Spezifische Schutzvorkehrungen gelten gemäss Art. 10b der COVID-19-Verordnung 2 für besonders gefährdete Personen. Dazu gehören Personen ab 65 Jahren und Personen mit gewissen Vorerkrankungen. Sie sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden.

3. Ziel und Zweck

3.1 Einhaltung der Hygiene- / Verhaltensregeln

Die ASTAG setzt auf das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Zur Unterstützung der Mitglieder wird daher ein detailliertes **Schutzkonzept** für die Taxibranche angeboten. Es soll die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG zum bestmöglichen Schutz der Kunden und Angestellten gewährleisten.

3.2 Vertrauen der Kundschaft

Zugleich wird der Wille und die Absicht dokumentiert, das Vertrauen der Kundschaft in eine möglichst risikoarme Benützung von Taxis zu gewinnen. Trotz Weiterbestehen von COVID-19 und fehlender Impfmöglichkeiten sollen wieder Taxifahrten durchgeführt werden können. Es geht darum, die Mobilität zu fördern sowie die operative Geschäftstätigkeit der Taxiunternehmen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen mit dem kleinstmöglichen Ansteckungsrisiko und in Anbetracht des gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Nutzens wiederaufzunehmen.

3.3 Verhinderung einer zweiten Welle

Ein erneuter «Lockdown» hätte existentiell bedrohliche Folgen für die Taxibranche wie auch gravierende Negativwirkungen für die gesamte Schweizer Wirtschaft. Es ist das Ziel der ASTAG, eine zweite Welle von COVID-19-Erkrankungen mit steigenden Fallzahlen in jedem Fall zu verhindern. In einer Branche, die sich einer sicheren, zuverlässigen Mobilität verschrieben hat, spricht sich daher niemand für einen unüberlegten Schritt aus.

Die ASTAG strebt die schrittweise Rückkehr zur Normalität zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt auf. Für die Wiederaufnahme ihres operativen Betriebs bzw. die Rückkehr der Kunden ist die Taxibranche zwingend darauf angewiesen.

Massgeblich ist jedoch stets die allgemeine Gesundheitssituation in der Schweiz. Sie steht über allen Lockerungsmassnahmen. Die ASTAG vertraut deshalb auf die Einschätzung der Epidemiologen und die daraus abgeleiteten Verfügungen des Bundesrats – selbst wenn es wieder zu Verschärfungen kommen müsste.

3.4 Haftungsausschluss

Die Verwendung des ASTAG-Schutzkonzepts durch die Mitglieder ist freiwillig. Die ASTAG lehnt jede Verantwortung für Ansteckungen mit COVID-19 ab und schliesst jegliche Haftung aus.

4. Umfang des Schutzkonzepts

4.1 Zielgruppen / Tätigkeiten

Die Massnahmen des ASTAG-Schutzkonzepts beziehen sich auf Personen und Tätigkeiten eines Taxiunternehmens im Zusammenhang mit einer Taxifahrt, d.h. auf die Benützung des Fahrzeugs durch die Kunden. Massgebend ist der Zeitraum vom Eintreffen der Kunden (Warten auf das Fahrzeug) bis zum Weggang des Kunden (Ende der Reise, Verlassen des Fahrzeuges) sowie zusätzlich die vorgängige und nachgelagerte Reinigung und Wartung des Fahrzeugs.

Einzelne Massnahmen, so etwa im Bereich Information, sind bereits bei der Ausschreibung eines Angebots bzw. nach einer Buchung durch die Kunden (nicht erst vor Antritt der Fahrt) fällig.

Nicht Bestandteil des Schutzkonzepts sind alle übrigen betrieblichen Abläufe und Vorgänge in einem Taxiunternehmen, z.B. Kundenberatung vor Ort, Administration, Reinigung von Räumlichkeiten oder Reparatur von Fahrzeugen.

Achtung!

Bei Zwischenhalten und am Zielort der Fahrt gelten die Schutzkonzepte der entsprechenden Institutionen und Einrichtungen.

4.2 Kunden aus Risikogruppen

Der Entscheid, ob besonders gefährdete Personen (Altersgruppe ab 65 Jahre) als Kunden für eine Taxifahrt begrüsst werden, liegt im Ermessen der einzelnen Taxiunternehmen. In jedem Fall gelten die besonderen Vorgaben der COVID-19-Verordnung 2 (vgl. Kap. 2.3).

5. Organisatorisches

5.1 Umsetzung

Für die Einführung, Anwendung und korrekte Umsetzung des ASTAG-Schutzkonzepts sind die zuständigen Personen (z.B. Inhaber, Geschäftsführer usw.) in den einzelnen Taxiunternehmen in eigener Kompetenz und nach eigenem Ermessen allein verantwortlich.

In Übereinstimmung mit dem Haftungsausschluss lehnt die ASTAG jede Verantwortung für eine korrekte Umsetzung ab.

Änderungen / Anpassungen / Modifikationen des Schutzkonzepts durch die Unternehmen sind in Eigenverantwortung möglich.

5.2 Schutzmaterial

Die Beschaffung von Schutzmaterialien (z.B. Desinfektionsmittel, Hygienemasken, Masken der Schutzklasse FFP-2 oder FFP-3, Handschuhe), die im ASTAG-Schutzkonzept erwähnt sind, ist Aufgabe der einzelnen Taxiunternehmen.

Die ASTAG übernimmt keine Vertriebs- und Beschaffungsfunktion.

6. Aufbau

6.1 Handlungsanleitung

Das vorliegende Vorgabedokument ist eine Handlungsanleitung der ASTAG zum ASTAG-Schutzkonzept. Es richtet sich an die Anwender des Schutzkonzepts, d.h. an die Mitglieder (Unternehmer) und ist als Erklärung gedacht, weshalb es ein Schutzkonzept braucht und wie die Umsetzung erfolgt.

Das Vorgabedokument wird nicht an die Kunden abgegeben.

6.2 Checkliste

Das ASTAG-Schutzkonzept ist ein separates Dokument (*vgl. Beilage*). Es wurde in enger Absprache mit Taxiunternehmern und dem Vorstand der ASTAG-Fachgruppe taxisuisse als Interessenvertretung der Taxibranche erarbeitet. Die Checkliste zeigt die spezifischen Schutzmassnahmen für die sichere Durchführung einer Taxifahrt auf.

Basis ist das gemeinsame Masterschutzkonzept des Staatssekretariats für Wirtschaft Seco und des Bundesamts für Gesundheit BAG. Damit ist sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundes gemäss Art. 6a der COVID-19-Verordnung 2 eingehalten sind.¹

Das ASTAG-Schutzkonzept kann an die Kunden abgegeben werden.

¹ Direkter Link für Download: <https://backtowork.easygov.swiss/>

7. Freigabe

7.1 Handlungsanleitung

Die Handlungsanleitung als Vorgabedokument für das ASTAG-Schutzkonzept liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung der ASTAG. Mit Entscheid vom 5. Mai 2020 ist es zur Weiterleitung an die Verbandsmitglieder freigegeben.

7.2 Checkliste

Das ASTAG-Schutzkonzept soll in der Taxibranche bestmöglich abgestützt sein. Nur so ist eine möglichst breitflächige Anwendung in den Unternehmen möglich. Die Freigabe erfolgt der Checkliste deshalb in mehreren Schritten:

Instanz	Datum	Vorname Name	Unterschrift
Präsident taxisuisse (für Vorstand)			
GL ASTAG			
Zentralpräsident ASTAG			

8. Anhang 1: Erläuterungen des Bundes

8.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind gemäss dem Bundesamt für Gesundheit BAG:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

8.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Schutz von besonders gefährdete Personen
3. Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die folgenden Grundsätze zur Prävention beruhen auf den drei Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Schutz von besonders gefährdete Personen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Für sie müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

Isolierung

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen wenn möglich zu Hause bleiben. Bei Verlassen des Hauses soll stets eine Hygienemaske getragen werden. Dafür gibt es Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne unter www.bag.admin.ch/selbstisolation).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

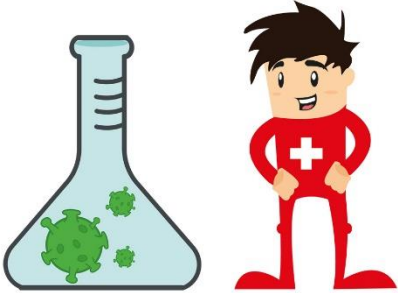
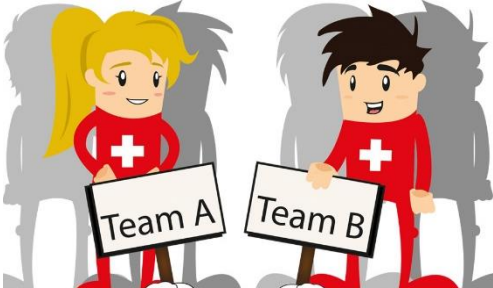
8.3 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische** und **organisatorische** Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

8.4 «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

8.5 Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

9. Anhang 2: Checkliste

(vgl. separates Dokument)